

Anlage 1

alle Einrichtungen; sortiert nach Einrichtungen

Name der Einrichtung	Träger	Anzahl betreute Kinder über 70	Anteil KJHG-Ermäßigung über 33 % erfüllt	Anteil Migrationshintergrund erfüllt
Am Gesundbrunnen	Villa Jühling gem. Fam.-service GmbH	nein	ja	ja
Am Moritzburgring	Kinderland Halle gGmbH	ja	nein	ja
Am Zanderweg	Kinderland Halle gGmbH	ja	ja	ja
Amos Comenius	Franckesche Stiftungen	ja	nein	ja
Andre Simoens	Kinderland Halle gGmbH	ja	nein	nein
August-Hermann-Francke	Franckesche Stiftungen	ja	nein	ja
Bartholomäusgemeinde	Villa Jühling gem. Fam.-service GmbH	ja	nein	ja
Bäumchen	Kinderland Halle gGmbH	ja	ja	ja
Bummi	AWO Kita gGmbH	ja	ja	ja
BurgKita	VHS-Bildungswerk GmbH	nein	nein	nein
Christusgemeinde	ZV im Ev.KK Halle-Saalkreis	nein	nein	ja
Delta	Kinderland Halle gGmbH	ja	nein	ja
Diakoniewerk	ZV im Ev.KK Halle-Saalkreis	ja	nein	ja
Don Bosco	Kath. Pfarrei St. Franziskus	nein	nein	ja
Dorothea Erxleben	BuK e.V.	ja	nein	ja
Edith Stein	Kath. Pfarrei St. Franziskus	nein	nein	ja
Eigen-Sinn	BuK e.V.	ja	nein	ja
Erdenkinder	Erdenkinder e.V.	nein	ja	ja
Ev. Stadtmission	Ev. Stadtmission Halle e.V	nein	ja	ja
Freiimfelde	Kinderland Halle gGmbH	ja	ja	ja
Frohe Zukunft	Kinderland Halle gGmbH	ja	nein	ja
Frohsinn	JW Frohe Zukunft	ja	nein	ja
Goldener Gockel	AWO Kita gGmbH	ja	ja	ja
Gut Beesen	Verein z. Förd. der Waldorfpädagogik e.V.	nein	nein	ja
Johannesgemeinde	ZV im Ev.KK Halle-Saalkreis	nein	nein	ja
Juri Gagarin	Kinderland Halle gGmbH	ja	nein	ja
Kantstraße	Outlaw gGmbH	nein	ja	ja
Kinder(t)räume	Clara Zetkin e.V.	nein	nein	ja
Kinderhaus Montessori	Franckesche Stiftungen	ja	nein	ja
Kinderleicht	Kinder(t)räume gUG	nein	ja	ja
Knirpsenland I	Kinderland Halle gGmbH	ja	ja	ja
Knirpsenland II	Kinderland Halle gGmbH	ja	ja	ja
KT Schlumpfhausen	ASB RV Halle/Saalkreis e.V.	ja	nein	ja
KT Weinberg	Studentenwerk Halle	ja	nein	ja
Laurentiusgemeinde	ZV im Ev.KK Halle-Saalkreis	ja	nein	ja
Lebensbaum	Kinderland Halle gGmbH	nein	nein	nein
Luisen(t)räume	Clara Zetkin e.V.	ja	nein	ja
Luthergemeinde	ZV im Ev.KK Halle-Saalkreis	nein	ja	ja
Marktspatzen	ZV im Ev.KK Halle-Saalkreis	nein	nein	ja
Martha-Maria	Villa Jühling gem. Fam.-service GmbH	nein	nein	ja
Medikids	Universitätsklinikum Halle (Saale)	ja	nein	ja
Musik-Kita	JW Frohe Zukunft	ja	nein	ja
NaturKinderGarten	Evangeliumsgemeinde Halle e.V.	nein	ja	ja

Name der Einrichtung	Träger	Anzahl betreute Kinder über 70	Anteil KJHG-Ermäßigung über 33 % erfüllt	Anteil Migrationshintergrund erfüllt
Onkel Uhu	Erste Kreativitätsschule S./A. e.V.	ja	ja	ja
Paulusgemeinde	ZV im Ev.KK Halle-Saalkreis	nein	nein	ja
Petrusgemeinde	Villa Jühling gem. Fam.-service GmbH	ja	nein	ja
Pustelinchen	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	ja	ja	ja
Rainstraße	Kinderland Halle gGmbH	ja	nein	ja
Reidekäfer	JW Frohe Zukunft	ja	nein	ja
Riesenklein	Riesenklein e.V.	ja	nein	ja
Schafschwingelweg	Kinderland Halle gGmbH	ja	ja	ja
Schlumpfen-Eck	KiberU e.V.	ja	nein	ja
Seebener Flohhaufen	KINDERBLICK gUG	nein	nein	nein
Sonnenhaus	Kinder- und Jugendhaus e.V.	ja	ja	ja
Spatzennest	ASB Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	ja	nein	ja
St. Georgen	ZV im Ev.KK Halle-Saalkreis	nein	nein	ja
St. Ullrich	ZV im Ev.KK Halle-Saalkreis	ja	nein	ja
Unter dem Regenbogen	Verein z. Förd. der Waldorfpädagogik e.V.	nein	ja	ja
Villa der föhlichen Kinder	DRK KV Halle-Saalkreis-M/L e.V.	ja	nein	ja
Waldorf Lindenblüte	Verein z. Förd. der Waldorfpädagogik e.V.	nein	ja	ja
Weingärten	Kinderland Halle gGmbH	ja	nein	ja
Weltenbummler	JW Frohe Zukunft	ja	nein	ja
Wirbelwind	Kinder- und Jugendhaus e.V.	ja	nein	ja
Wunderwelt	KAHUZA e.V.	nein	ja	ja
Wurzelhaus	BuK e.V.	ja	nein	nein
Zinkgartenstraße	Verein z. Förd. der Waldorfpädagogik e.V.	nein	nein	ja
Zwergenhaus	AWO Kita gGmbH	ja	ja	ja

Auswahl nach Kriterienerfüllung

Name der Einrichtung	Träger	Anzahl betreute Kinder über 70	Anteil KJHG-Ermäßigung über 33 % erfüllt	Anteil Migrationshintergrund erfüllt
Am Zanderweg	Kinderland Halle gGmbH	ja	ja	ja
Bäumchen	Kinderland Halle gGmbH	ja	ja	ja
Bummi	AWO Kita gGmbH	ja	ja	ja
Freiimfelde	Kinderland Halle gGmbH	ja	ja	ja
Goldener Gockel	AWO Kita gGmbH	ja	ja	ja
Knirpsenland I	Kinderland Halle gGmbH	ja	ja	ja
Knirpsenland II	Kinderland Halle gGmbH	ja	ja	ja
Onkel Uhu	Erste Kreativitätsschule S./A. e.V.	ja	ja	ja
Pustelinchen	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	ja	ja	ja
Schafschwingelweg	Kinderland Halle gGmbH	ja	ja	ja
Sonnenhaus	Kinder- und Jugendhaus e.V.	ja	ja	ja
Zwergenhaus	AWO Kita gGmbH	ja	ja	ja

Gesamtsbereich für  
Bildung und Soziales

Weitergabe an: 5038

01. AUG. 2019

Stadt Halle (Saale)  
Zentrale Poststelle

29. Juli 2019

-eingegangen-

Mit der Bitte um:  
eigenständige Bearbeitung. x FB 51  
Stellungnahme bis:  
Briefentwurf zur Unterschrift:

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 03 56 - 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)  
Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1  
06108 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale) 24503  
Büro des Oberbürgermeisters

Weitergabe an:  GB  GB II  GB III  GB IV

H. Breder low zur wilw

30. Juli 2019

Beauftragte

Mit der Bitte um:  
 eigenständige Bearbeitung  
 Stellungnahme bis  
 Antwortentwurf zur Unterschrift bis  
 Teilnahmeprüfung

Fachbereich Bildung,  
Fachbereichsleiter



05. AUG. 2019

SACHSEN-ANHALT

Posteingangs-Nr. ....

an 51.0 51.1 51.2 51.3  
51.4 LANDESVERWALTUNGSAMT

Kopie an: 51.0 51.1 Landesjugendamt  
51.2 51.3 51.5 QM Personal

Mit der Bitte um: Referat Kinder und Jugend

eigenst. Bearbeitung bis:  
 Kopie der Antwort an FBL  
 Antwortentwurf für FBL bis:  
 Rücksprache am:  
 Wiedervorlage: 51.2

Halle, 26.07.2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 501.2.7-  
141586-19-HAL-§23 KiFöG

Bearbeitet von: Frau Bauer  
jana.bauer@lwva.sachsen-an-  
halt.de

Tel.: (0345) 514-1630

Fax: (0345) 514-1612

hier: Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom  
24.07.2019 (AZ: 43.1/51302/§23VO/19)

Anlage: Auszug aus dem Entwurf der Verordnung zu § 23 KiFöG  
(Kriterien und Indikatoren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des o.g. Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integra-  
tion bewillige ich Ihnen für die personelle Unterstützung von Tageseinrichtun-  
gen mit besonderen Bedarfen gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung  
und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des  
Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003  
(GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 48) in der Fassung vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA  
Nr. 2/2013, S. 38), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung  
des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA Nr.  
27/2018, S. 420 ff.) i.V.m. § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiFöG im Vorgriff auf die Verord-  
nung zu § 23 KiFöG

Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von

263.775,82 €.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Diese Landeszuweisungen sind zweckgebunden für die personelle Unterstützung von Tageseinrichtungen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen. Damit sollen individuelle Benachteiligungen von Kindern durch besondere Förderung ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.

Gefördert wird aus Gründen der Qualitätssicherung die personelle Unterstützung für ausgewählte Tageseinrichtungen im Umfang von mindestens 0,5 VZÄ pro Einrichtung mit besonderen Bedarfen, d.h. für eine bestimmte Kindertageseinrichtung, an einem Standort. Die Zusatzkraft leistet dort für den Bewilligungszeitraum personelle Unterstützung i.S.d. § 23 KiFöG.

Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Projekte und Maßnahmen nicht gefördert werden dürfen, sondern nur neue Maßnahmen und erstmals neu abgeschlossene Arbeitsverträge. Soweit eine Zusatzkraft gleichzeitig beispielsweise auch als Erzieherin oder Erzieher in der Einrichtung tätig ist, muss die strikte zeitliche Trennung der Tätigkeiten sichergestellt werden.

Es ist nicht möglich, dass die Unterstützungsperson für einzelne Problemfälle bzw. ein einzelnes Kind eingesetzt wird. Sie ist für Standorte mit dauerhaft hohen Belastungen gedacht. Je Einrichtung muss der Tätigkeitsumfang von mindestens 0,5 VZÄ sichergestellt sein, sogenannte Springerstellen sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass eine Person eine VZÄ aufgeteilt auf zwei 0,5 VZÄ in zwei Einrichtungen wahrnimmt.

#### **1. Finanzierung:**

Das Land gewährt allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2019 Zuweisungen in einer Gesamtsumme von 2.307.200,00 € als pauschalen Festbetrag.

Diese Mittel werden nach der Zahl der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder bis zum Eintritt in die Schule, wie sie sich aus den Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch jeweils zum 1. März des der Zuweisung vorausgehenden Jahres ergibt, aufgeteilt.

Der bewilligte Betrag errechnet sich wie folgt:

Gesamtzuweisungen des Landes für das Jahr 2019 in Höhe von 2.307.200,00 € dividiert durch die Gesamtzahl der im Land Sachsen-Anhalt in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Schule zum Stichtag 1. März 2018 von **94.247**, multi-

pliziert mit der Anzahl der in Ihrem Zuständigkeitsbereich zum Stichtag 1. März 2018 in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Schule von **10.775**.

Es ergibt sich ein Zuweisungsbetrag in Höhe von **263.775,82 €**.

## **2. Auszahlung**

Die Überweisung des Zuweisungsbetrages in Höhe von

**263.775,82 €**

erfolgt umgehend auf folgende Bankverbindung:

**BIC: NOLADE21HAL      IBAN: DE67 8005 3762 0380 0118 55**

## **3. Verteilung der Mittel durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die bewilligten Mittel in eigener Verantwortung unter Beachtung der in der Anlage beigefügten Kriterien und Indikatoren (Auszug aus dem Entwurf der Verordnung zu § 23 KiFöG) an geeignete Tageseinrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiter.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können darüber hinaus aus eigenen Mitteln weitere Zuweisungen gewähren.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln in eigener Zuständigkeit die Weiterleitung der Zuweisungen des Landes, die sie anteilig erhalten, und die Auszahlung der Mittel, die sie zusätzlich leisten. Die erhaltenen Landes-Mittel sind unverzüglich an die ausgewählten Tageseinrichtungen weiterzuleiten.

Geeignet sind Tageseinrichtungen für Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind. Die relevanten pädagogischen, sozioökonomischen oder sonstigen Indikatoren, aus denen sich besondere soziale Herausforderungen ableiten lassen, ergeben sich regelmäßig aus der Jugendhilfeplanung der Gebietskörperschaft gemäß § 80

des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Ersatzweise kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stattdessen auch ein eigenständiges Konzept erstellen, das den Anforderungen an die Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechen muss.

Das Verfahren der Interessenbekundung, zu den Anforderungen an das eingesetzte Fachpersonal sowie zur Verwendung und zur Abrechnung der Mittel regeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit.

#### **4. Verwendungsnachweis**

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt über die vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt. Die Prüfberichte sind dem Landesverwaltungsamt -Landesjugendamt- bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Dieses kann weitere Unterlagen anfordern.

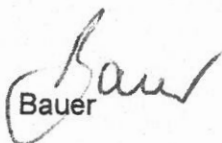
Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln in ihren Bescheiden, dass das Landesverwaltungsamt -Landesjugendamt- das Recht hat, geeignete Nachweise der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel auch vom Träger der Kindertageseinrichtung zu verlangen. Hierzu zählen der zahlenmäßige Nachweis, der Sachbericht und die Prüfvermerke sowie die Jugendhilfepläne oder gesonderte Konzepte. Der Landesrechnungshof hat nach § 91 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen - Anhalt das Recht der Prüfung auch bei den Trägern und Einrichtungen, die Mittel empfangen haben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Bauer

**Anlage:**

**Auszug aus dem Entwurf der Verordnung zu § 23 KiFöG**

**§ 4**

**Verteilung der Mittel**

(1) Der Verteilungsschlüssel für die Mittelausreichung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat insbesondere zu berücksichtigen, dass die Empfängereinrichtungen und deren Träger in ihren Maßnahmen mindestens eines der nachfolgenden Kriterien als Schwerpunkt umsetzen:

1. die Stärkung der Resilienz der Kinder,
2. die allgemeine Gesundheitsförderung,
3. die Stärkung der sprachlichen Bildung,
4. die Stärkung der inklusiven Bildung,
5. der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen,
6. die Stärkung der Kinderbeteiligung,
7. die Stärkung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Eltern,
8. die Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit und
9. die Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität.

(2) Als Indikatoren für die Bestimmung der Einrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen sind in Betracht zu ziehen:

1. Anzahl der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund,
2. Anteil der Kinder, die sich im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch befinden,
3. Anteil der Eltern mit Kostenbeitragsübernahme,
4. Anteil an Familien in besonderen Lebenslagen,
5. Anteil der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik),
6. Anteil der Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten,
7. Anteil der Kinder mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung,
8. Anteil der Kinder mit gesundheits- oder religionsbedingten Ernährungsbesonderheiten.

Soweit nicht mehrere der in Satz 1 genannten Indikatoren zutreffen, ist zu prüfen, ob der erfüllte Indikator im konkreten Fall so hoch zu bewerten ist, dass der Einrichtung vor anderen, die gleichzeitig mehrere Indikatoren nicht nur unerheblich erfüllen, der Vorzug zu geben ist.

(3) Die Ergebnisse aller Prüfungen nach Absatz 2 und 3 sind in den Akten für den Nachweis der Verwendung zu dokumentieren.